



Nordstädter- Turn- Verein
von 1909 Hannover e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Nordstädter- Turn- Verein von 1909 Hannover e.V. " (NTV 09). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 3257 vom 21.05.1962 eingetragen. Der Vereinssitz ist Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, mit Schwerpunkt Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. In parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Fragen verhält sich der Verein neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat:
 - 1) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre (aktiv und passiv) ,
 - 2) Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilungen unter 18 Jahren,
 - 3) Ehrenmitglieder
- b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen außerdem die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erbringen.
- c) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- e) Anrechnung der Mitgliedschaft ab 7. Lebensjahr.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - 1) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
 - 2) Zum freien Zutritt zu den Übungs- und Sportstätten des Vereins; sie dürfen darauf oder darin geschaffene oder gemietete Einrichtungen nach den dafür geltenden Bestimmungen benutzen.
 - 3) Die Wahrung ihrer Interessen im Rahmen dieser Satzung durch den Vorstand zu verlangen.

- b) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- c) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) Vereinssatzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und einzuhalten.
- 2) Die in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze des Vereins (§2) nach besten Kräften zu fördern.
- 3) Festgelegte Beiträge zeitgerecht zu leisten.
- 4) Bei Austritt eines Mitgliedes über 18 Jahre ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch Tod.
- 2) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung zum Schluss eines Monats.
- 3) Durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses. Er kann ausgesprochen werden:
 - a) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt; insbesondere wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand, Sportkameradschaft verstößt.
 - b) Wenn das Mitglied mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist. Der Bescheid ist schriftlich zuzustellen.

Ausgeschlossene Mitglieder sind berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (§10)
- 2) Der Vorstand (§11)
- 3) Der erweiterte Vorstand (§12)

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jeweils im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 14) ausgeübt.
- b) Die im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich einberufen werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:

- 1) Verlesen der letzten Niederschrift
- 2) Bericht des Vorstandes und der Fachwarte
- 3) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- 4) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 5) Wahlen
- 6) Anträge

Die Einladung muss die Anschrift des/r Unterzeichner/s enthalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens bis zum 1. Februar vor der Jahreshauptversammlung dem Unterzeichner der Einladung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den unter §11 b) genannten Vorstandsmitgliedern bei Bedarf nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes und Zweckes dies schriftlich verlangen. Die Befugnisse sind gleich denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- d) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende.
- e) Über jede Mitgliederversammlung sind eine Niederschrift und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart unterschrieben und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Kassenwart
 - 4) dem Schriftwart
 - 5) dem Sozialwart
 - 6) dem Pressewart
 - 7) dem Platzwart
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- d) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl erfolgt in zwei Raten:

- | | |
|----------|---|
| 1. Rate: | der/die 1. Vorsitzende
der/die Schriftwart/in
der/die Sozialwart/in
der/die Platzwart/in |
| 2. Rate: | der/die 2. Vorsitzende
der/die Finanzwart/in
der/die Pressewart/in |

Die Wahl der 1. Rate erfolgt in geraden, Wahl der 2. Rate in ungeraden Jahren.

- e) Für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand die Bildung von ständigen Ausschüssen vorschlagen. Deren federführende Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Ausschüsse arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand.
- f) Projektbezogene Ausschüsse können jederzeit gebildet werden und arbeiten dem Vorstand zu.
- g) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
- h) Es besteht eine Finanzordnung, die durch Beschluss des erweiterten Vorstandes des NTV vom 14.1.2009 in Kraft gesetzt wurde. Deren Bestimmungen und Aktualisierungen gemäß Änderungshistorie sind für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes maßgeblich.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- a) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung wichtiger Vereinsangelegenheiten. Wichtige Vereinsangelegenheiten sind z.B. Ausgaben, die nicht zwingend und sofort erforderlich sind, die direkt oder indirekt die Sparten bzw. Fachwarte tangieren und Änderungen bereits gefasster Beschlüsse.
- b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 1) Der Vorstand
 - 2) Die Fachwarte/innen
- c) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Vierteljahr. In beratender Eigenschaft können vom Vorstand jederzeit Ausschussmitglieder und/oder Vereinsmitglieder eingeladen werden.
- d) Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt jährlich. Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfung kann jederzeit und muss jeweils unmittelbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres durchgeführt werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen, muss von mindestens zwei Kassenprüfern unterschrieben sein und der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.

Maßgebend für die Tätigkeit der Kassenprüfer sind die Bestimmungen der Finanzordnung des NTV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmrecht bei Beschlussfassung oder Wahlen haben nur anwesende ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.

§ 15 Beschlüsse und Wahlen

Wirksame Beschlüsse aller Vereinsorgane werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. des Sitzungsleiters. Ausnahmen bilden:

- 1) Beschlüsse über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Tagesordnung.
Erforderlich : 2/3 Mehrheit.
- 2) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
Erforderlich : 2/3 Mehrheit.
- 3) Beschluss über Satzungsänderungen.
Erforderlich : 3/4 Mehrheit.

- 4) Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
Erforderlich : 3/4 Mehrheit

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge zu einer Satzungsänderung müssen jeweils bis **1. Februar** dem Vorstand vorliegen.

§ 17 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der unter § 15, Absatz 4 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Entschließen sich mindestens sieben Mitglieder den Verein weiterzuführen, ist die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins nicht möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Turnerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussvorschrift:

Diese Satzung ist ab 13. März 2015 gültig und hebt alle vorausgegangenen Exemplare auf.

Hannover, im März 2015